

daß das Reverswesen bei Besetzung von Kirchen- und Schulämtern gänzlich in Wegfall gebracht und dahin Anordnung getroffen werde, daß von der kirchlichen Oberbehörde die Besetzung von Privat-Patronatsstellen auf Stellen königl. Patronats, ohne Unterschied, auch ohne Revers von Seiten der Privat-Patrone geschehe.

Als Motiven seines Antrags giebt Herr D. Großmann an, es scheine ihm das Reverswesen nicht nur unverträglich mit den Grundsätzen der Landesverfassung, mithin rechtswidrig, sondern auch dessen Nützlichkeit mehr als zweifelhaft. Rechtswidrig scheine es ihm, sowohl in Hinsicht auf die Patrone und Collatoren, als hinsichtlich der zu berufenden Candidaten. — Rücksichtlich der Patrone sei das Reverswesen rechtswidrig, in sofern dadurch die §. 55. der Verfassungsurkunde anerkannte und nach §. 50. selbst auf das Staatsoberhaupt, in der Eigenschaft als großer Grundbesitzer, angewendete Gleichheit vor dem Gesetze verletzt werde, indem nur die oberste Kirchenbehörde von Privat-Patronen Reverse fordere, umgekehrt aber das Verhältniß nicht eintrete. Durch diesen Mangel an Gegenseitigkeit entstehe eine Ungleichheit, die der Gleichheit der Patrone als solcher vor dem Gesetze widerstreite. — Ungleichheit vor dem Gesetze aber sei Ungerechtigkeit. — Aber auch hinsichtlich der zu berufenden Kirchen- und Schullehrer involvire das Reverswesen eine Ungerechtigkeit. Denn diese möchten noch so geschickt, tüchtig und brauchbar sein, eine Stelle königl. Patronats könnten sie doch nicht erlangen, wenn sie nicht Revers beibrächten, und so blieben sie an ihre Patronatsstelle gefesselt, wenn ein anderer Patron sie nicht wähle, oder der ihrige nicht zufällig mehrere Stellen zu vergeben habe. — Gleichwohl sei es Verfassungsgrundsatz, daß die Verschiedenheit des Standes und der Geburt keinen Unterschied in der Berufung zu Staatsdiensten begründe. Die Diener der Kirche und Schule trügen die Staatslasten wie andere. Gleiche Pflichten forderten gleiche Rechte, und zu letztern gehöre ohnstreitig auch das Recht ihrer Berufung in alle für sie geeignete Stellen des Landes, mithin auch in königl. Stellen. — Sei nun die Rechtmäßigkeit des Reverswesens mehr als zweifelhaft, so sei es noch weit mehr dessen Nützlichkeit. Es sei nicht nur nicht nützlich, sondern in vielfacher Beziehung als nachtheilig und schädlich anzusehen. — Dem Staats-Oberhaupte, als erstem Kirchenpatrone im Lande, nütze es nicht. Weder die Macht noch das Ansehen desselben erhalte dadurch einen Zuwachs. Der König bleibe König auch ohne Revers. Letzterer scheine ein unnützer Flitter, dessen Sein oder Nichtsein das Uebergewicht des königl. Patronats um so weniger bewirke, da ohnehin ja alle Privatpatrone im Lichte der königl. Macht sich sonnten, und als Rechtssubjecte sich ihres Schutzes erfreuten. — Für die Privat-Patrone sei die Ausstellung der Reverse fast ohne Ausnahme drückend und unangenehm. Aus Rücksicht persönlichen Wohlwollens, in der edelmüthigen Absicht, die Lage ihrer Schullehrer und Pfarrer zu verbessern, fügten sie sich zwar der bestehenden Ordnung, indeß könne ihnen die Ausstellung der Reverse, als eine Beschränkung ihrer Wahlfreiheit, als eine Act der Berzichtleistung auf ein Ehrenrecht, keine Freude machen, was schon daraus hervorgehe, daß die Erlangung des Reverses oft schwer halte und schwer halten müsse, in sofern es immer ungewiß bleibe, ob und in wie weit die Besetzung der Stelle durch die königl. Behörde den Wünschen des Patrons entspreche. — Für die Geistlichen und Schullehrer Privatpatronates sei das Reverswesen eine ihr Fortkommen hindernde Schranke. Weiterbeförderung sei oft ein dringendes Bedürfniß für den, der aus wahren innern Beruf nach einem größern Wirkungskreise sich sehne, ein Bedürfniß für den gedrückten Familienvater, der nach einer Verbesserung seiner pecuniären Verhältnisse seufze, ein Bedürfniß für den Angefochtenen, der ohne seine Schuld in Mißverhältniß lebe und nach Erlösung schmachte. Ohne Verbindung mit andern Patronen sei all sein

Sehnen umsonst, denn der Revers sei vom Patrone nicht zu erlangen. — Für die Gemeinde könne es nicht gleichgültig sein, einen Prediger oder Schullehrer lebenslang behalten zu müssen. Er könne der beste Mann sein, aber gerade für diese Stelle nicht passen, seine physische Kraft nicht ausreichen, sie auszufüllen, er der Gemeinde oder sich selbst auf der fraglichen Stelle nicht gefallen. Könne er den Revers zu seiner Besetzung nicht erlangen, so müsse die unschuldige Gemeinde dafür büßen. — Auch für Kirche und Schule könne es nicht gleichgültig sein. Denn nur dann sei es um beide gut bestellt, wenn ihre Prediger und Lehrer am rechten Plage sich befänden und die Stelle einnahmen, zu welcher sie durch innern Beruf die Weihe von Gott empfangen hätten. Dazu könne aber nur unbeschränkte Wahlfreiheit und Versetzbarkeit führen und die Herrschaft des Grundsatzes, daß nicht das Amt für den Mann, sondern der Mann für das Amt da sei. Das Reverswesen trete dann hemmend entgegen. — Endlich liege die Abschaffung des Reverswesens auch im Staats-Interesse. In allen Fächern des Staatsdienstes sei die Wahlfreiheit unbeschränkt, solle es auch nach §. 34. der Verfassungsurkunde sein. Warum solle nun auf dem Gebiete der Kirche und Schule allein Beschränkung bestehen? Sie hemme die freie Entwicklung der geistigen und moralischen Kräfte, verlege die Idee der Einheit und vermindere die Liebe zum Vaterlande. — Dem Eindringen der Ausländer könne dabei auf doppelte Weise vorgebeugt werden, durch Festsetzung eines canonischen Alters von mindestens 25 Jahren, und durch die Bestimmung, daß der Ausländer der Prüfung des Inländers sich zu unterwerfen habe, und nur derjenige Ausländer überhaupt zulässig sei, welcher die erste und zweite Censur erhalten.

Die Deputation verkennt nicht die wohlgemeinte Absicht, welche dem Antrage des Herrn D. Großmann zu Grunde liegt. Wenn sie indeß sich außer Stande sieht, den hier entwickelten Gründen des Herrn Antragstellers allenthalben beizupflichten und dem vorliegenden Gegenstande die Wichtigkeit beizulegen, welche Herr D. Großmann in der Beseitigung des Reverswesens für Kirche und Schule, ja für das gesammte Staatsinteresse zu finden glaubt, so sind es insonderheit folgende Rücksichten, die bei unbefangener Prüfung der Sache ihre Ansichten geleitet haben. — Die Observanz des Reverswesens ist nichts weiter, als eine administrative Maßregel, hervorgegangen aus der Stellung der landesherrlichen Patronatsbehörde, zu der großen Zahl der Bewerber um Stellen königlichen Patronats einer Seits, und aus dem Mißverhältnisse der Zahl der landesherrlichen zu der Zahl der Privatpatronatsstellen, anderer Seits. Scheint es schon im Allgemeinen in der Pflicht des Staats zu liegen, unter gleichem Verhältnisse, seinen Dienern im engern Sinne des Wortes und daher bei vorausgesetzter gleicher Befähigung, denen zunächst seine Fürsorge zu schenken, welche seinem Dienste den größten Theil ihres Lebens und ihrer wissenschaftlichen Bestrebungen gewidmet haben, so wird diese Verpflichtung der landesherrlichen Patronatsbehörde um so stärker, je ungleicher sich das Verhältniß derselben zu den Privatpatronaten des Landes gestaltet und je geringer daher die Mittel sind, jener Fürsorge immer Genüge zu leisten. — Nun verhält sich aber bekanntlich die Zahl der Stellen landesherrlichen Patronates, zu Stellen des Privatpatronates, nicht einmal wie ein Drittheil zu zwei Drittheilen und schon darin möchte eine genügende Rechtfertigung der fraglichen Administrativmaßregel liegen. — Vergleiche v. Weber Kirchenrecht Th. II. Abth. 2. S. 296. flg. — Sie erscheint aber um so mehr gerechtfertigt, wenn man die unverhältnißmäßig große Zahl der inländischen, auf Versorgung durch die Staatsbehörde harrenden Candidaten zu Kirchen- und Schulämtern berücksichtigt, wenn man erwägt, daß bei der Besetzung von Privatpatronatsstellen Ausländer, in so fern sie nur sonst den Erfordernissen der Verordnung vom 24. Mai d. J. genügen, nicht ausgeschlossen wer-